

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/728

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011

Zwölfte Änderung: Krankentaggeldversicherung, Einbau 13. Monatslohn

1. Ausgangslage

Arbeitnehmende des Kantons Solothurn, welche krank geschrieben sind, erhalten gemäss § 174 GAV im ersten Jahr ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit 100% Lohn. Dauert die Krankheit länger, so setzt gemäss § 177 GAV das Krankentaggeld ein, welches 70% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes beträgt. Da im Lohnsystem des Kantons Solothurn der 13. Monatslohn nicht anteilmässig monatlich, sondern jährlich jeweils im Dezember zur Auszahlung gelangt, bedeutet dies in der Praxis, dass der Anteil des 13. Monatslohnes in dieser Berechnung nicht miteinbezogen ist.

Arbeitnehmende, welche in den Genuss eines Krankentaggeldes kommen, haben heute somit lediglich Anspruch auf 70% eines Dreizehntels des bisherigen Jahresgehalts. Die finanzielle Einbusse bei Anspruch auf Krankentaggeld umfasst damit nebst 30% eines normalen Monatslohnes auch noch den 13. Monatslohn.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 22. Februar 2011 und vom 3. Mai 2011 die Bemessung des Krankentaggeldes verhandelt. Da alle Arbeitnehmenden gemäss § 135 GAV Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, bildet dieser einen festen Lohnbestandteil. Konsequenterweise muss er auch bei der Berechnung des Anspruchs auf Krankentaggeld einbezogen werden. Das Krankentaggeld, welches nach Ablauf der 12-monatigen Lohnfortzahlung ausgerichtet wird, soll neu 70% des Monatslohnes *inkl. Anteil 13. Monatslohn* betragen. Im Gegenzug soll neu die Krankentaggeldprämie auch vom 13. Monatslohn in Abzug gebracht werden. Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderung des GAV an den Regierungsrat:

§ 177 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 174 GAV haben unbefristet angestellte Arbeitnehmende während 12 Monaten Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 70 Prozent eines Zwölftels des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten Bruttolohnes ohne Leistungsbonus; § 174 Abs. 3 GAV ist anwendbar. [...]

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiavor beschriebene, von der GAVKO in verschiedenen Sitzungen einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

Der von der GAVKO am 3. Mai 2011 einvernehmlich ausgehandelten zwölften Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)